



Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Personen aus AÜG & Werkverträgen in der Werkstätten-Gruppe



WERKSTÄTTEN GMBH
ANLAGEN- UND APPARATEBAU



WILBERS LIFTING GmbH
MATERIAL HANDLING SYSTEMS



WILBERS - WERKSTÄTTEN GmbH
MASCHINEN- UND ANLAGENBAU

Rosink



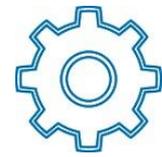
Werkstätten



WERKSTÄTTEN
heating-systems GmbH

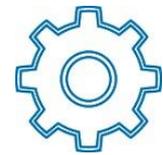


Heiza-Werkstätten
Wärmetechnik GmbH



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Auftragsvergabe	3
1.1 Ansprechpartner	4
1.2 Subunternehmen	4
1.3 Unterstützende Mitarbeiter aus AÜG oder Werkverträgen	4
1.4 Betreten und Verlassen des Unternehmens	5
1.5 Arbeitssicherheit	5
1.6 Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände / auf der Baustelle	6
1.7 Abladen, Weitertransport und Lagerung	6
1.8 Verhalten auf dem Betriebsgelände / auf der Baustelle	6
1.9 Sauberkeit und Ordnung	7
1.10 Arbeitsfreigaben	7
1.11 Arbeitskleidung & Schutzausrüstung	8
1.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	8
1.13 Brandschutz	8
1.14 Gerüste und Leitern und anderen hochgelegten Arbeitsplätzen	9
1.15 Verwendung von Druckgasflaschen	10
1.16 Schweißarbeiten	10
1.17 Abfälle und Wertstoffe	10



Einleitung

Unserer Verantwortung für Kunden, Mitarbeiter, Gesellschaft und auch der Umwelt gerecht zu werden, bedeutet für die Werkstätten-Gruppe die Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Verbindlichkeiten im Bereich Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt höchste Bedeutung beizumessen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Für den Erfolg sind hierbei ein verantwortliches und nachhaltiges Handeln Grundvoraussetzung. Unsere Ansprüche gehen über das Erfüllen von gesetzlichen Forderungen hinaus. Durch kontinuierliche Verbesserung entwickeln wir unsere Standards weiter und verankern sie im Bewusstsein aller Mitarbeiter.

Unsere Grundsätze lauten:

H	Health <i>Gesundheit</i>	Die Gruppe schafft Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit unserer Mitarbeiter erhält und schützt. Es gibt mehrere Möglichkeiten zur passiven und aktiven Gesundheitsvorsorge und zur Gesundheitserhaltung.
S	Safety <i>Sicherheit</i>	Die Gruppe geht davon aus und setzt sich dafür ein, dass die vollständige Vermeidung von Unfällen möglich ist. Die Unternehmen haben eine Sicherheitskultur und bei den Mitarbeitern ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen.
E	Environment <i>Umwelt</i>	Um eine kontinuierliche Verbesserung im Umweltschutz zu erreichen, ist ein nachhaltiges und umweltbewusstes Handeln bei allen Tätigkeiten und Entscheidungen notwendig. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sollen so weit wie möglich reduziert werden. Des Weiteren ist im nachhaltigen Handeln auch die Einsparung von Energieträgern wichtig und Einsparmöglichkeiten anzuwenden.

Die Unternehmen der Werkstätten-Gruppe legen einen großen Wert auf die Einhaltung unseres Standards und wir erwarten das selbige erforderliche Verständnis und die Einhaltung auch von Ihnen als Auftragnehmer.

Auftragsvergabe

Mit der Annahme des Auftrages ist das beauftragte Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen während des gesamten Einsatzes in der Werkstätten-Gruppe verantwortlich und bestätigen uns mit Annahme des Auftrages, dass die Vorschriften und Regeln eingehalten werden.

Dies betrifft sowohl die Leiharbeitnehmer im Rahmen von AÜG, als auch das unterstützende Personal durch Werkverträge.

Falls Tätigkeiten auf unserem Betriebsgelände / auf unseren Baustellen ausgeführt werden, für die es besondere gesetzliche Anforderungen gibt, so haben Sie uns eigenständig darüber zu informieren und selbstverständlich entsprechende Vorschriften einzuhalten.

Sicherheitsbestimmungen für Betriebsfremde



1.1 Ansprechpartner

Die Werkstätten-Gruppe wird durch den örtlichen Ansprechpartner vertreten. Dieser ist für die Koordinierung und Ausführung des Arbeitseinsatzes zuständig, somit ist seinen Anordnungen Folge zu leisten. Entgegenstehende Bedenken sind rechtzeitig geltend zu machen. Die Verantwortung der Fremdfirma für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung und Leistungen und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, wird durch die Anordnung des Ansprechpartners nicht eingeschränkt.

Vereinbarungen zwischen verschiedenen Auftragnehmern, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit dem Ansprechpartner abzustimmen.

1.2 Subunternehmen

Das beauftragte Unternehmen übergibt die Leiharbeiter durch AÜG oder Mitarbeiter für Dienstleistungen über Werkverträge an die Werkstätten-Gruppe. Eine weitere Vergabe an Subunternehmer wird nicht durchgeführt.

Sollte das beauftragte Unternehmen dennoch den Einsatz von Subunternehmen in Betracht ziehen, ist es verpflichtet, die Werkstätten-Gruppe hierüber im Vorfeld zu informieren und die Erlaubnis einzuholen.

Das beauftragte Unternehmen bleibt in der Kontroll- und Koordinierungspflicht des Subunternehmens, sodass die Regelungen zum Arbeits- & Gesundheitsschutz, sowie des Umweltschutzes eingehalten werden.

1.3 Unterstützende Mitarbeiter aus AÜG oder Werkverträgen

Das durch AÜG oder Werkverträgen eingesetzte Personal muss ausreichend qualifiziert sein. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Qualifizierungsnachweise vorzulegen.

Zusätzlich zur Fachkunde müssen die medizinische Vorsorgen und die Unterweisungen für den Arbeitseinsatz erfolgen.

Die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen für das beauftragte Unternehmen wird mit der Auftragsannahme als gegeben angesehen. Sollte dies von der Werkstätten-Gruppe angezweifelt werden, behalten wir uns vor, entsprechende Nachweise einzufordern.

Die gesetzlichen, tariflichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften sind einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des allgemeinen Gleichstellungsgesetzes.

Die Personalverantwortung der unterstützenden Mitarbeiter liegt grundsätzlich beim Auftragnehmer.

Die unterstützenden Mitarbeiter müssen Anweisungen verstehen und befolgen können. Wir behalten uns vor, jederzeit in die Schulungs- und Unterweisungsnachweise Einsicht zu nehmen und nicht geschultes / unterwiesenes Personal von der Tätigkeit zu entbinden.



Jedem unterstützenden Mitarbeiter ist diese Richtlinie auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter alle Verhaltensregeln auf unserem Betriebsgelände / auf den Baustellen kennen und befolgen!

1.4 Betreten und Verlassen des Unternehmens

Das Gelände darf nur während der Anwesenheitszeit der Belegschaft betreten werden. Der Aufenthalt außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist verboten. Die Ankunft und die Abreise ist dem Ansprechpartner mitzuteilen.

Als Vorsorgemaßnahme ist Essen, Trinken und die Einnahme von Medikamenten an den Produktionsstandorten nicht gestattet. Das Rauchen darf nur an freigegebenen Örtlichkeiten stattfinden.

Nach Abstimmung mit dem Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe können Sozialräume und Pausenräume mitgenutzt werden.

1.5 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Regeln einzuhalten. Sofern die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers zu dem Ergebnis kommt, dass Restgefahren bestehen bleiben, ist die Werkstätten-Gruppe zu informieren.

Im Übrigen sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu befolgen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Unterstützende Mitarbeiter haben sich nur dort aufzuhalten, wo Tätigkeiten durchzuführen sind. Das Betreten anderer Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel ist untersagt. Beachten Sie die weiteren Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder, sowie das Rauchverbot!

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmen Sie die Arbeiten mit der Werkstätten-Gruppe aufeinander ab.

Die Nutzung von Arbeitsmitteln der Werkstätten-Gruppe ist nur nach Erlaubnisteilung gestattet.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer eine Abstimmung erforderlich ist, z.B. Arbeiten übereinander, nebeneinander, ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Person zu benennen, die für die gegenseitige Abstimmung aus Gründen der Arbeitssicherheit sorgt. Die unterstützenden Mitarbeiter sind verpflichtet, den Weisungen dieser Person Folge zu leisten. Zusätzlich haben sich die unterstützenden Mitarbeiter mit allen anderen abzustimmen, wenn während dessen Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann.



1.6 Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände / auf der Baustelle

Personenkraftwagen dürfen nur auf den bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber haftet nicht für eventuelle Schäden oder Abhandenkommen.

Die Zufahrtsstraßen und die Hallenwege sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten. Sie dürfen nicht eingeeignet oder blockiert werden.

Der Verkehr darf durch die Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit dem Ansprechpartner rechtzeitig zu vereinbaren, der wiederum im Unternehmen informiert. Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind zu beseitigen.

1.7 Abladen, Weitertransport und Lagerung

Das unterstützende Personal ist für die einwandfreie Ausführung und Absicherung des Arbeitsplatzes verantwortlich. Das Aufgabengebiet ist mit dem Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe abzustimmen. Bei der Lagerung von brennbaren Stoffen sowie von gefährlichen Arbeitsstoffen ist besonders darauf hinzuweisen. Verpackungsmaterialien von Liefergegenständen sind umgehend zu beseitigen.

1.8 Verhalten auf dem Betriebsgelände / auf der Baustelle

Bei betreten der Produktionshallen / Baustellen sind zwingend Sicherheitsschuhe und Gehörschutz zu tragen. Des Weiteren sind die Warn- & Hinweisschilder zu beachten.

Das Betreten anderer, als die zugewiesenen Bereiche auf dem Betriebsgelände / auf den Baustellen, ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr verboten. Ist das Betreten von Montagestellen oder im Betrieb befindlichen Anlagen unzugänglich, ist vorher die Zustimmung des Unternehmens einzuholen.

Arbeitsmittel der Werkstätten-Gruppe dürfen ohne vorherige Vereinbarung keinesfalls benutzt werden. Dasselbe gilt für Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen. Die Benutzererlaubnis für diese Anlagen ist beim Unternehmen schriftlich einzuholen. Zudem ist das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb genommenen Anlagenteilen zu unterlassen, da der plötzliche Anlauf von Produktionsmaschinen oder das unkontrollierte Ausströmen von Stoffen aus Rohrleitungen zu schweren Unfällen oder Anlagenschäden führen kann.

Jeder Zwischenfall (Beinaheunfall, gefährliche Situation, Verbandbucheintrag, Arbeitsunfall, welcher sich im Zusammenhang mit dem Einsatz für die Werkstätten-Gruppe ereignet, ist dieser mitzuteilen. So kann Verbesserungspotential erkannt und die Ursache abgestellt werden.

Treten bei den Arbeiten besonders starke Lärmbelastigungen oder sonstige Emissionen auf, muss die Werkstätten-Gruppe im Vorfeld darauf aufmerksam gemacht



werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

1.9 Sauberkeit und Ordnung

Die unterstützenden Mitarbeiter sind verpflichtet den Einsatzort in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Bei länger andauernden Tätigkeiten ist mindestens einmal wöchentlich eine gründliche Reinigung durchzuführen. Arbeitsmittel sind ordnungsgemäß und unfallsicher zu lagern.

Zwischengelagerte Gefahrstoffe sind zu kennzeichnen. Gefahrstoffe dürfen nicht ins Erdreich versickern oder den Boden verunreinigen. Sie sind entsprechend der Vorschriften in Behältern zu sammeln und abzufahren. Die Lagerung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgen.

Abfälle, wie Kleineisen, Blechreste, Schweißabfälle usw., sind täglich zu sammeln und in Kisten und Behältern zu lagern. Das Verbrennen oder Abbrennen von Abfällen ist verboten. Essensabfälle, Tüten, Flaschen usw. sind in geschlossenen Müllbehältern zu sammeln und regelmäßig mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die täglich gebraucht werden, sind ordnungsgemäß zu führen, d.h. es dürfen für andere keine Stolpergefahren oder Verkehrsbehinderung entstehen.

Zum Feierabend ist der Arbeitsbereich aufzuräumen und es sind Vorkehrungen zu treffen, sodass anschließend keine Unfallgefährdungen oder Verkehrsbehinderung bestehen, wie z.B. herunterfallende Gegenstände oder blockierte Laufwege.

1.10 Arbeitsfreigaben

Für einige Arbeiten auf dem Betriebsgelände / auf den Baustellen sind Freigabescheine (Fahrerlaubnis, Feuer-/ Schweißerlaubnis, Freischaltung) vorgeschrieben. Die unterstützenden Mitarbeiter sind verpflichtet, sich vor Beginn jeder Arbeit bei dem Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe zu überzeugen, ob die notwendigen Freigaben erteilt worden sind.

Für die Fahrerlaubnis (Kran / Stapler) müssen die Unterlagen (Qualifizierungsnachweis und Med. Vorsorge) vorab vorliegen, dass die Einweisung in das Arbeitsmittel, sowie die Beauftragung erfolgen kann.

Für die Feuer-/ Schweißerlaubnis müssen im Vorfeld Abstimmungsgespräche (Durchführung, Brandwache,...) erfolgen, damit anschließend eine schriftliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Andernfalls dürfen keine Erlaubnisse erteilt werden und die Tätigkeiten dürfen nicht ausgeführt werden.



1.11 Arbeitskleidung & Schutzausrüstung

Jeder unterstützende Mitarbeiter hat die Grundausrüstung der Arbeits- & Schutzkleidung zu tragen. Die Arbeitskleidung muss angemessen und sauber sein. Es sollte an der Arbeitskleidung erkennbar sein, für welches Unternehmen der Mitarbeiter tätig ist. Dieses gilt für alle Beschäftigten, die in Ihrem Auftrag der Werkstätten-Gruppe tätig sind.

In den Produktionsbereichen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen und Gehörschutz Pflicht. Sofern der Einsatz in Bereichen mit zusätzlichen Schutzanforderungen erfolgt, ist weitere Schutzkleidung zu tragen.

Grundsätzlich hat Jeder die Gebotsschilder zu berücksichtigen und die notwendige Schutzkleidung zu tragen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich diese in einem gutem Zustand befindet und dafür zu sorgen, dass sie bei Beschädigung ersetzt wird. Das jeweils beauftragte Unternehmen hat die eingesetzten Mitarbeiter entsprechend der Vorschriften auszustatten und auf die Schutzausrüstung zu unterweisen.

Sollte ein unterstützender Mitarbeiter nicht ausreichend ausgestattet sein, behält sich die Werkstätten-Gruppe vor, den Einsatz auf Kosten des beauftragten Unternehmens abzurechnen, oder den Mitarbeiter auszustatten und die dafür entstandenen Kosten dem beauftragten Unternehmen in Rechnung zu stellen.

Für die Vermeidung von Unfällen gilt ein generelles Schmuckverbot.

1.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Eingriffe an den elektrischen Anlagen sind durch Unbefugte verboten. Erweiterungen und Änderungen derselben werden ausschließlich durch innerbetriebliche qualifizierte Elektrofachkräfte oder durch ein vom Unternehmen beauftragtes Fachunternehmen durchgeführt.

Unbefugten sind Schaltungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen verboten.

Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen haben diese eine gültige VDE-Prüfung vorzuweisen.

Sofern ein Baustromverteiler installiert wurde, dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Sollten Änderungen für einen Arbeitsschritt sinnvoll / notwendig sein, ist dies vorher mit dem Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe abzustimmen.

1.13 Brandschutz

Die unterstützenden Mitarbeiter haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Dazu gehört z.B., dass an den Arbeitsplätzen nicht mehr brennbaren Arbeitsstoffe gelagert werden dürfen, als für einen Tagesgebrauch tatsächlich notwendig sind. Verpackungsmaterial (Papier, Pappe, Kunststofffolien etc.) ist sofort aus geschlossenen Räumen zu entfernen. Nicht entfernbare brennbare Materialien müssen abgedeckt werden. Darüber hinaus haben sie ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.



Vor Aufnahme von Arbeiten mit offenem Feuer in der Nähe feuergefährlicher Bereiche und Stoffe (Löten, Schweißen, Schneiden, Schleifen etc.) hat der Mitarbeiter die dafür geforderten Sicherheits- und Brandbekämpfungsvorkehrungen zu treffen.

Die Benutzung von offenen Feuerstellen und offenen elektrischen Heizkörpern ist verboten.

Die Rauch- und Feuerverbote sind zu beachten.

Die Feuerlöscheinrichtungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht beschädigt, verstellt oder verdeckt werden. Evtl. beschädigte Einrichtungen müssen unverzüglich dem Unternehmen gemeldet werden. Benutzte Feuerlöscher sind umgehend auszutauschen.

Sollte ein Brand ausbrechen, dann ist neben den im Ernstfall einzuleitenden Brandbekämpfungsmaßnahmen unverzüglich der Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe zu informieren. Je nach Ereignisschwere ist die Feuerwehr vom nächsten Telefon aus mit der Notrufnummer 0112 unter genauer Angabe des Ortes, der Art und des Umfangs zu verständigen.

Brennbare Stoffe müssen aus dem Arbeitsbereich entfernt oder abgedeckt werden.

Im Anschluss einer Heiarbeit ist der Einsatzort fr eine bestimmte Dauer je nach Heiarbeit und Einsatzort vom unterstützenden Mitarbeiter als Brandwache zu kontrollieren. So kann rechtzeitig erkannt werden, wenn aufgrund der vorherigen Ttigkeiten ein Brand entsteht.

1.14 Gerste und Leitern und anderen hochgelegten Arbeitspltzen

Im Unternehmen ist nur der Aufbau von Arbeits- und Schutzgersten gem DIN 4420 + DIN EN 12811 erlaubt. Diese mssen den Freigabeschein vorweisen und tglich vor der Benutzung vom Gerstprfer dokumentiert berprft werden. Fr eine ordnungsgeme Erhaltung und Benutzung der Gerste ist jeder Nutzer verantwortlich, der sich der Gerste bedient.

Fahrbare Gerste drfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden.

Je nach Einsatzzweck ist zwischen einer Steh und Anlegeleiter zu whlen. Es drfen nur ordnungsgeme Leitern verwendet werden, die der DGUV 208-016 entsprechen. Das Prfemblem hat auf der Leiter angebracht zu sein. Jeder Nutzer hat dies vor jeder Verwendung zu prfen.

Bei Arbeiten auf hochgelegten Arbeitspltzen mssen besondere Schutzvorkehrungen, wie Brstungen, Gelnder oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen getroffen werden. An ffnungen in Bden, Decken und Dachflchen sowie Vertiefungen mssen Vorkehrungen getroffen werden, die ein Abstrzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Dcher ohne tragfhige Dachhaut z.B. Glasdcher, Wellplattendcher, drfen aufgrund von Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden.



1.15 Verwendung von Druckgasflaschen

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Aufstellungsort und Anzahl der Gasflaschen sind gemeinsam mit der Baustellenleitung festzulegen.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Aus sicherheitstechnischen Gründen dürfen nur Flaschen mit geprüften Druckminderer eingesetzt werden, sodass von Dichtheit, Zustand und Funktion auszugehen ist.

1.16 Schweißarbeiten

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Schleifen usw.) erforderlich ist, muss vorher die Genehmigung zur Durchführung dieser Tätigkeiten eingeholt werden. Im Zweifelsfall ist der Ansprechpartner der Werkstätten-Gruppe oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu befragen. Weitere Informationen zu Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind der TRBS 1112 Teil 1 zu entnehmen.

Bei jeglichen Arbeiten mit Schweißgeräten muss ein geeigneter Feuerlöscher mitgeführt werden, bzw. in Reichweite sein. Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Bei Schweißarbeiten an Verkehrswegen sind vor den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen / Schweißtrennwände aufzustellen, die eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen.

Beim Elektroschweißen ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile angeschlossen werden darf.

1.17 Abfälle und Wertstoffe

Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung im Unternehmen zuzuführen, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.